

Urkundlich Höchstged. Seiner Hochfürstl. Durchleucht hierunter ge-  
setzten Hohen Namens und beygedruckten Insignels.  
Signatum Münster den 7. Septembris 1719.

(L. S.)

Element August.

Nr. 17.

Jagd-Edict vom 12. Januar 1720.

Demnach Ihrer Hochfürstl. Durchl. zu Münster und Paderborn, in Ober- und Nieder-Bayern auch der Oberrhein Pfalz Herzogen zc. unserm gnädigsten Fürsten und Herren auf jüngst vorgewesenem Landtage bey getreuen Landständen unterthänigst zu erkennen gegeben, was gestalt weiland Dero Herren Vorfahren an hiesigem Hochstift Christmilden Aden- kens hiebevorn heilsame Edicta publiciren lassen, wodurch denen Städten und Wiegboldten, welche etwan zu jagen berechtigt seyn, breiteren In- halts wohl ernstlich befohlen, daß nicht ein jeder privat Bürger und Einwohner zu kenntlichem Verderb der Jagd und Präjudiz deren Mitin- teressirten für sich a part jagen, sondern nur von gemeiner Stadt we- gen ein sicher Jäger angeordnet, und durch selbigen mit blasendem Horn und Aufstellung deren Bürgeren welche zu jagen gestinet seyn, die Jagd geübet und geführt werden solle, mit gehorsambster Vorstellung und Bitte; daß Höchstged. Ihre Hochfürstl. Durchl. gnädigst geruhen wollten, ein gleichmäßiges Edict der Fischereyen halber ergehen zu lassen, und dann dieselbe darunter in Betracht der daraus resultirenden Nuzbarkeit nicht allein gnädigst gewillfahret, sondern auch obangeregte Jagd-Edicta hiemit bestätiget und fürderahin ohnabänderlich und genaue eingefolget haben wollen;

Als gebieten und befohlen Ihre Hochfürstl. Durchl. mehrhöchst er- milt, auch allen und jeden Bürgeren und Eingefessenen Dero Städten und Wiegboldten, welche etwan auf Rivieren oder Bächen zu fischen be- rechtiget seyn, hiemit gnädigst: wohlternlich und bei ohnausbleiblicher arbitrari-Straff, daß sich keines weg unterstehen sollen für sich a part zu fischen, sondern daß gleichfalls darzu nur ein oder ander Fischer von wegen der Gemeinheit angeordnet, oder auch, daß solche Fischereyen der gemeinen Stadt oder Wiegboldt zum besten dem meistbietenden ver- pfachtet, die Fische aber von den Pfächteren denen Eingefessenen daselbst für sicheren Preis verkauft, und also die Gemeinheit sowohl als die privat Einwohner besseren Vortheil und Nutzen darvon haben mögen; allermaßen Bürgermeister und Raht ein solches bey Vermeidung eben- mäßiger arbitrari-Straff ohnaußgefattet zu verfügen, mithin jedes Orths Weambe auf dessen gehorsambste Einfolge, Weigdt, Frohnen und Unter- bediente aber auf die Contravenienten fleißig zu achten, und selbige dem Fisco allemahl zu denunciiren. Damit auch keiner sich mit der Ohn-

wissenheit entschuldigen möge, solle dieses in Städten und Wiegboldten von denen Sargelen publicirt und an gewöhnlichen Orthen affigirt wer- den. Urkundt Hochfürstl. Handtzeichens und beygetruckten Insignels.  
Signatum Münster den 12. Januarii 1720.

Element August.

(L. S.)

Nr. 18.

Edict wegen Reinigung der Bäche vom 4. April 1720.

Demnach Ihrer Hochfürstl. Durchl. zu Münster und Paderborn, in Ober- und Nieder-Bayern auch der Oberrhein Pfalz Herzogen, zc. Unserm gnä- digsten Fürsten und Heren auff jüngerm Land-Tage von Dero getreuen Land-Ständen unterthänigst vorgestellt und referirt worden, was massen bey einfallenden starken Plaz-Regen, auch anhaltendem regenhaftten Wetter die Rivieren und Bächen in hiesigem Dero Hoch-Stift und Für- stenthumb durchgehends zu grossen Schaden und Nachtheil deren anschies- sendem Aeckere, Landereyen, Wiesen, Weiden und Gründen sich öfters er- gessen, und solches guten Theils daher rühre und verurfachet seye, daß gedachte Rivieren und Bächen zu gehöriger Zeit nicht aufgesaubert noch gereiniget, versollgich der freye Lauff und Abfluß dadurch behindert wor- den; und dan Höchstged. Ihre Hochfürstl. Durchl. darunter zu des gemei- nen Wesens Besten gnädigste Vernehmung zu thun nöthig erachtet haben; so gebiethen und befohlen Dieselbe wohlternlich hiemit, daß ein jeder Eingefessener mehrerwehnte Rivieren und fließende Bächen (worunter hännoch dieselbige, so zwischen hiesigem Hoch-Stift und denen benach- bahrten Vanden die Schnade und Grängscheideung anweisen, zu Verhü- tung sonst besorglichen präjudices nicht mitgemeint, noch begriffen seyn) gegen seinem Grund und Lande zu bequemer rechter Jahrs-Zeit, bey Vermeidung willkühriger Straff behörig aufsauberen und aufsträumen solle, damit vergestalt die bishero vielmahlen sich begebene schädliche Ausfließ- und Uberschwimmungen verhütet werden mögen, allermassen je- der Orths Weambe darauff mit Nachdruck zu halten, Weigdt und Froh- nen aber vermittels fleißiger Bistittung genaue Acht zu haben, und die Contravenienten bey denen Gerichten zu gebührender Bestrafung ohne Nachsehen und conntvens pflichtmäßig zu denunciiren und anzugeben, und damit sich keiner mit der Ohnwissenheit entschuldigen möge, solle dieses von denen Sargelen überall öffentlich verkündiget, und an gewöhnlichen Orthen affigirt und angeschlagen werden; Urkundlich Hochfürstl. Hand- zeichens und beygedruckten Secretis. Signatum Münster den 4. April- is 1720.

Element August.

(L. S.)